

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 47

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kavalleristische Briefe an einen Waffengenossen über die technischen Fragen der Bewegungsformen und der Führung bei Kavallerie-Divisionsübungen. Berlin, 1882. Verlagshandlung von W. Baensch. Preis Fr. 6. 25.

„Wer's nicht ehrlich und redlich treibt, lieber weit von dem Handwerk bleibt!“ ist das Motto, das der unbekannte Verfasser an die Spitze seiner in Briefform gehaltenen Darlegungen stellt. In diesem Geiste sind sie auch geschrieben. Ein traulicher, kameradschaftlicher Ton durchzieht das Werk, in welchem ein durch jedenfalls vieljährige Praxis reiches Schatz militärischen Wissens niedergelegt ist. Es dürfte diese Schrift für Offiziere viel Interessantes bieten, namentlich in einer Zeit, wo unsere Nachbarstaaten ein Bestreben zeigen, ihre Reiterei nach dem Vorbilde Napoleons I. zur Verwendung zu bringen. M.

Eidgenossenschaft.

— (Stelle-Ausschreibung.) Die in Folge Demission vakante Stelle eines Instructors II. Klasse der Verwaltungstruppen, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 2500 bis Fr. 3200, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. — Anmeldungen für diese Stelle sind bis zum 20. dieses Monats dem schweiz. Militärdepartement einzurücken.

— (Die Delegirtenversammlung des eidg. Offiziersvereins) tagte am 4. und 5. November in Zürich. Der Jahresbericht des Vorstandes und das Protokoll der Verhandlungen werden gleich nach Erhalt vollinhaltlich gebracht werden.

— (Generalversammlung des schweiz. Schützen-Offiziersvereins.) (Korr.) Gleichzeitig mit den Delegirten des schweiz. Offiziersvereins hielten am 5. November die schweiz. Schützenoffiziere ihre ordentliche Generalversammlung im Hotel Victoria in Zürich ab. Anwesend waren circa 30 Offiziere der Ost-, West- und Zentralschweiz. Neben den statutgemässen Eraktanden wurde hauptsächlich beschlossen, vier Preisaufgaben, an deren Lösung sämmtliche Offiziere der Armee mitwirken können, aufzustellen, und für die besten Arbeiten Preise im Gesamtwert von Fr. 300 auszuwerfen. Die Aufgaben werden nächstens zur Ausschreibung kommen. Als geschäftsführende Sektion wurde die zweite ernannt.

Ein heiteres Bankett folgte den Verhandlungen. In einer Ansprache des abtretenden Präsidenten, Major Ernst, betonte dieser, daß es absolut notwendig sei, die Schützenbataillone von Grund aus zu reorganisiren, da für ihn solche, wie sie jetzt bestehen, keine Existenzberechtigung mehr hätten. Eine Reorganisation der Aushebung, Ausbildung und namentlich das sich klar werden der Verwendung dieser Bataillone sei unbedingt notwendig.

Man habe deshalb gut gethan, besonderes Gewicht auf die Preisaufgabe zu legen, welche die Lösung dieser Frage bezweckt. E. K.

— (Jahresbericht des Offiziersvereins der Stadt St. Gallen.) Der Offiziersverein der Stadt St. Gallen hat gegenwärtig 178 Mitglieder, 6 mehr als im Vorjahre.

Im letzten Wintersemester wurden 12 Vereinsversammlungen abgehalten, bei welchen sich eine rege Thätigkeit entwickelte.

Es wurden Vorträge über die vielseitigsten militärwissenschaftlichen Thematiken gehalten und mit grossem Interesse angehört.

An einigen Kriegsspielabenden hatten die Mitglieder Gelegenheit, sich unter Leitung von Herrn Oberstl. Hungerbühler in Beschlagung, raschem Auffassen der Situation des Gefechtes und des Terrains, sowie im Kartenlesen zu üben.

Ferner wurde in detaillirtester und belehrendster Weise der letztjährige Divisionszusammensetzung besprochen, sowohl bei einem interessanten Vortrage von Herrn Oberst-Brigadier Zollhofer, als

bei der Lösung der von der Kommission des Divisionsoffiziersvereins gestellten taktischen Aufgaben. Diese wurden theils in einem kleinern Strel jüngerer Mitglieder des Vereins, theils in einer eigentlichen Vereinsitzung gelöst, wobei manche gute Arbeit dem Verfasser derselben alle Ehre machte.

An einem Diskussionsabende behandelten wir die für unsere Armee so wichtige Unteroffiziersfrage.

Der seit 18 Jahren alljährlich wiederkehrende Reitkurs mit eig. Reglepferden wurde in den Monaten November und Dezember abgehalten. — Es betheiligten sich an demselben 44 Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten.

Die Herren Kavallerie-Hauptmann Gönzenbach und Stabs-Hauptmann Huber hatten die große Freundlichkeit, den Unterricht von je einer Reittasse zu übernehmen. Herr Reitlehrer Kocher instruirte die Anfänger. — Der Kurs verlief zu allseitiger Zufriedenheit.

Beinahe jeden Sonntag Nachmittag wurde eine Revolver-schießübung abgehalten. — Es ist erfreulich zu sehen, mit welchem Eifer und Geschick sich eine Anzahl Offiziere im Gebrauche dieser neuen Ordnungswaffe übt.

Die Lesemappen zirkuliren bei 62 Mitgliedern, und wird deren reichhaltiger Inhalt mit grossem Interesse gelesen.

Die Vereinsbibliothek wurde auch im verflossenen Jahre fleißig benutzt. St.

U n s l a n d.

Frankreich. Reorganisation des Forstjägerscorps. Der Präsident der Republik hat auf Antrag des Kriegsministers das Forstjägerscorps einer Reorganisation unterzogen. — Der Zweck derselben ist, die Dienste im Krieg für jene Gebiete besser nutzbar zu machen, welche sie im Frieden zu beaufsichtigen haben.

Das betreffende Dekret enthält folgende Bestimmungen:

1. Entsprechend den Bestimmungen des Wehrgesetzes bildet das Personale der Forst-Administration einen Theil der militärischen Macht des Landes.

2. Das Personale des erwähnten Forst-Administrations-Korps ist militärisch in Kompagnien und Sektionen getheilt, welche Forstjäger-Kompagnien (oder Sektionen) benannt werden.

3. Diese Abtheilungen sind in zwei Kategorien getheilt. Die erste begreift in sich jene Mitglieder, welche in der Nähe besetzter Plätze dienstlich stationirt sind. Sie formiren besondere Festungs-Kompagnien (Sektionen) im Mobilisirungs-falle.

Die zweite Kategorie umfaßt alles andere Personale. Dasselbe wird in sogenannte aktive Kompagnien (Sektionen) eingetheilt, welche die Bestimmung haben, die Armee, sobald diese in der Region ihrer Friedensdienst-Stationen zu operiren hätte, zu unterstützen.

4. Die Kadres der gedachten Kompagnien sind wie folgt beschaffen: 1 Kapitän als Kommandant (verletten), 1 Kapitän en second, 1 Oberleutenant, 1 Unterleutenant, 1 Sergeant-Major, 5 Sergeants, 8 Korporale, 2 Hornisten.

Die Kadres der Sektionen dürfen nie die Hälfte der Kadres der Kompagnien überschreiten.

5. Die Unteroffiziere werden den Forst-Brigadiers und die Korporale den Forstwächtern 1. Klasse entnommen.

6. Die Eleven der Forstschulen erhalten von nun an in allen Klassen durch einen Offizier eine entsprechende militärische Unterweisung.

7. Die Formationsorte im Mobilisirungs-falle für die Kompagnien und Sektionen bestimmt der Kriegsminister.

8. Vom Tage des Erlasses der Mobilisirungs-Ordre steht das gesammte Forst-Administrations-Korps dem Kriegsminister zur Disposition, welcher dem Ackerbau-Minister die respektiven Bestimmungen zu machen hat.

9. Vom Tage der Einberufung des erwähnten Korps zum aktiven Militärdienste nehmen die Mitglieder desselben an allen Pflichten, Rechten und Benefizien der Angehörigen des Heeres Theil. Desgleichen sind ihre Löhnungen, Gehalte, Nebengebühren und Pensionen dieselben, wie die der analogen Grade in der Armee.